

Das Repertorium der bis zum Jahre 1855 in chronologischer Folge gehefteten Vereinsacten liegt nunmehr vollendet vor und wird wesentlich dazu beitragen, die Geschäftsführung zu vereinfachen und den ins Amt eintretenden Mitgliedern des Vereins die Uebersicht über die Verwaltung zu erleichtern.

Da durch die Berechnung des jährlichen Beitrags der Börsenmitglieder auf die Zeit von Ostermesse zu Ostermesse mannichfache Unzuträglichkeiten, namentlich Beschwerden der Neueintretenden entstanden sind, so hat der Vorstand beschlossen, die Jahresbeiträge auf das bürgerliche Jahr zu berechnen und den Beitrag im Anfang eines jeden Jahres pränumerando für dasselbe zu erheben. Jedes neueintretende Mitglied hat das Eintrittsgeld und den Beitrag für das Jahr, in welchem es eintritt, bei seiner Aufnahme zu entrichten, gleichviel ob die Aufnahme am Anfange, oder am Schlusse des Jahres geschieht. In Ausführung dieses Beschlusses und gleichzeitig aus Rücksicht auf die statutarischen Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern (§§. 7—12.) ist ein Buch für die Controle der Beiträge eingerichtet worden, das von dem Archivar geführt wird. Auch die Führung der Rolle der Vereinsmitglieder (§. 6. des Statuts) ist dem Archivar übertragen worden.

Eine bisher in den oberen Räumen der Börse befindliche Bibliothek des Vereins ist in den Saal rechts vom Eingange geschafft und dort aufgestellt worden. Diese von den Deputirten des Leipziger Buchhandels angelegte Bibliothek war seit dem Jahre 1843 gänzlich in Vergessenheit gerathen, und es sind seitdem weder neue Bücher angeschafft, noch die vorhandenen fortgesetzt worden. Gleichwohl bildet dieselbe eine sehr werthvolle Grundlage für eine Büchersammlung, die der Börsenverein nicht entbehren und die seinen Mitgliedern mancherlei Belehrung und Nutzen verschaffen kann. Die Vervollständigung und Fortführung dieser Sammlung erachtet der Vorstand für eine Pflicht des Vereins. Da die Angelegenheit erst bei der im Januar stattgehabten Zusammenkunft des Vorstandes zur Anregung gebracht worden ist, so konnte bisher nur der erste vorbereitende Schritt gethan, dem Verein der unvollständige Anfang vor das Auge gerückt und dadurch das Bestreben geweckt und wach erhalten werden, der Bibliothek fortan dieselbe Sorgfalt wie den übrigen Instituten des Börsenvereins zu widmen. Der Vorstand ist bisher durch den umsichtigen Rath des Herrn D. A. Schulz unterstützt worden. Derselbe hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß unsere Sammlung auf wenige Zweige beschränkt, in diesen Zweigen aber die größtmögliche Vollständigkeit erzielt werden möge. Dahin gehört: die Literatur und Geschichte des Buch-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten- und Antiquarhandels, sowie der technischen Hilfszweige derselben, die Literatur über Urheberrecht und Preßgesetzgebung, die Bibliothek-Wissenschaft und bibliographische Lexikographie. Der Vorstand hat sich im Allgemeinen mit dieser Ansicht einverstanden erklärt und wird die Ausarbeitung eines Planes veranlassen, der im Börsenblatt veröffentlicht werden soll. Für das laufende Geschäftsjahr ist zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben eine Summe von Zweihundert Thalern für die Bibliothek ausgeworfen, und mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Ihrer Genehmigung unterbreitet worden. Die Bearbeitung eines Regulativs über die Benützung der Bibliothek durch die Mitglieder des Vereins wird vorbehalten und soll Ihnen zur Zeit zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die von dem Rechnungsausschusse in der Jubilatemesse 1858 gezogene Erinnerung, daß über die beiden, vom Börsenverein dem Verwaltungsausschusse vorgeschossenen Capitale von 6000 Thln. und 2000 Thln. keine Urkunden vorhanden seien, gaben zu Erörterungen Veranlassung, welche herausstellten,

1. daß seiner Zeit keine Schuld-Urkunde, sondern nur eine Quittung über 2000 Thlr. vom Verwaltungsausschusse ausgestellt worden;
2. daß die 6000 Thlr. zu Bezahlung des Kaufpreises für das Areal zur Börse vom Börsenverein gar nicht mit der Bedingung einer Rückzahlung, sondern nur mit der Verpflichtung des Verwaltungsausschusses zur Verzinsung gegeben worden sind;
3. daß eine hypothekarische Sicherstellung des Börsenvereins für diese 6000 Thlr., wie man bis dahin angenommen hatte, auf dem Börsengebäude nicht bewirkt worden ist und gar nicht stattfinden kann, weil
4. nach dem mit der Universität zur Zeit abgeschlossenen Kaufvertrage der Börsenverein selbst Käufer des Areals gewesen ist, obgleich
5. im Grund- und Hypothekenbuche für Leipzig als Eigenthümer nicht er, sondern aus einem Versehen der Buchhändler-Verein zu Leipzig eingetragen war.

Infolge der Verhandlungen mit dem Verwaltungsausschusse ist nun

1. eine Schuld-Urkunde über das Darlehn von 2000 Thlr.,
2. eine Urkunde über das Versprechen der Verzinsung von 6000 Thln. an den Börsenverein und durch die Vereinbarung mit den Deputirten des Leipziger Buchhändler-Vereins:
3. die Eintragung des Börsenvereins in das Grund- und Hypothekenbuch für Leipzig als Eigenthümer der Börse an Stelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig erlangt worden, indem die Hypothekenbehörde infolge des gestellten Antrags das geschehene Versehen erkannt und die gesetzliche Urkunde dem Börsenvorstande ausgestellt hat, nachdem die Berichtigung im Grund- und Hypothekenbuche aufgenommen worden war.

Bei den Verhandlungen, die bei dieser Gelegenheit mit dem Rath und dem Stadtgericht von Leipzig geführt werden mußten, kam die Frage zur Sprache, in welcher Weise die Legitimation des Vorstandes und der Ausschüsse des Vereins zu führen sei, da über die von uns getroffenen Wahlen zu den Acten der hiesigen Behörden bisher keine Mittheilung erfolgt war, eine Bescheinigung auf Grund derselben daher nicht ausgefertigt werden konnte. Die von dem Gericht erhobenen Anstände wurden durch die Bereitwilligkeit beseitigt, mit welcher der Rath dieser Stadt die Ausstellung der Legitimations-Urkunde verfügte. Um jedoch für die Zukunft ähnlichen Uebelständen vorzubeugen, ist beschlossen worden, bei der Auszahlung der Wahlzettel, ebenso wie bei der Hauptversammlung, einen Notar hinzuzuziehen und dem Rathe alljährlich ein notariell vollzogenes Wahl-Protokoll zur Kenntnissnahme einzureichen.

Die bei der Aufnahme von Titeln in dem Verzeichnisse der erschienenen literarischen, künstlerischen und musikalischen Neuigkeiten bisher beobachteten Grundsätze sind nach vorgängiger Berathung mit den Herren Rost, Weigel und Senff einer Revision unterworfen und das Ergebnis derselben in der Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. zusammengestellt worden.

In Erwägung, daß die zeitige Bekanntwerdung gerichtlicher Anzeigen über die Concurss-Eröffnung zum Vermögen eines zahlungsunfähigen Buchhändlers und der Edictalladungen zu den Anmeldeterminen wesentlich